VERORDNUNG (EG) Nr. 2070/95 DER KOMMISSION

vom 28. August 1995

über die unentgeltliche Lieferung von Weichweizen aus Interventionsbeständen nach Georgien, Armenien und Aserbaidschan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vom 4. August 1995 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 der Kommission [2] sind Vorschriften zu der in der Verordnung (EG) Nr. 1975/95 vorgesehenen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Interventionsbeständen nach Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan erlassen worden. Unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel einerseits und der ordnungsgemäßen Verwaltung der Interventionsbestände andererseits ist eine Ausschreibung für die Lieferung von 60 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle nach Georgien, Armenien und Aserbaidschan durchzuführen.

Angesichts der derzeitigen Probleme dieser Republiken und der besonderen Probleme beim Transport der Hilfe in diese Gebiete ist es angebracht, die Lieferung der obengenannten Erzeugnisse in einer Partie zu organisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 und insbesondere in Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) werden die Kosten für die Lieferung von 60 000 Tonnen (Eigengewicht) Weichweizen gemäß Anhang I ausgeschrieben.

Die Ausschreibung bezieht sich auf eine Partie.

(2) Die Kosten beziehen sich auf die Übernahme aus den in Anhang II genannten Lagern und den Transport mit geeigneten Transportmitteln zu den Bestimmungsorten gemäß Anhang I innerhalb der dort genannten Fristen (ein Schiff je Lieferdatum).

Artikel 2

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 sind die Angebote an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
EAGFL — Garantie
Abteilung VI/G/2
Büro 10/08 oder 10/05
Rue de la Loi/Wetstraat 130
B-1049 Bruxelles/Brussel.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 18. September 1995 um 17 Uhr Brüsseler Zeit ab.

Sollten am 18. September keine Angebote angenommen werden, so läuft eine zweite Frist für die Abgabe der Angebote am 28. September 1995 um 12 Uhr Brüsseler Zeit ab.

In diesem Fall sind alle Daten in Anhang I um zehn Tage zu verschieben.

(2) Die Angebote müssen auf die Gesamtheit der in Anhang I genannten Mengen der Partie lauten.

Die Bieter berücksichtigen gegebenenfalls die in Anhang VI genannten Preise für Entladung und Transit. Sollten Änderungen dieser Preise vereinbart werden, so sind die Angebotspreise entsprechend anzupassen.

(3) Die Ausschreibungssicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 25 ECU/Tonne festgesetzt.

(4) Die Sicherheit gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 200 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 3

Die Übernahmebescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 ist an den Orten gemäß Anhang III von den dort genannten Behörden nach dem Muster von Anhang V und gegebenenfalls Anhang Va auszufertigen.

Artikel 4

Für die Zahlung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 stellt die Interventionsstelle nach Abschluß dieser Maßnahme nach dem Muster von Anhang IV für jede Bestimmung eine Bescheinigung über die vollständige Abholung der Mengen aus.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 196 vom 19. 8. 1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1995

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Partie

— 20 000 Tonnen Weizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Aserbaidschan

Lieferstufe :

Beiuk-Kesik über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen)

Letzter Tag für die Lieferung zum Hafen :

12. November 1995

— 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Armenien

Lieferstufe :

Airum über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen)

Letzter Tag für die Lieferung zum Hafen :

19. November 1995

— 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Georgien

Lieferstufe :

Poti oder Batumi (Ware entladen)

Letzter Tag für die Lieferung zum Hafen :

12. November 1995

In den Häfen Poti und Batumi können keine Mengen gelagert werden. Diese sind unmittelbar auf die Transportmittel zu entladen.

ANHANG II

(in Tonnen)

Lagerorte	Menge
H.C. Handelscenter Herlevgård, Lager 2 DK-3400 Hillerød	2 187,500
H.C. Handelscenter Lager 13, Bygaden 25 DK-4050 Skibby	2 402,820
Sørup Avlsgård, Hal 1 Hjelmsørnaglevej 99 DK-4100 Ringsted	3 522,320
Brorupgård Kalundborgvej 115 DK-4200 Slagelse	4 360,780
Østsjællands Andel Lagerhal II DK-4300 Holbæk	3 509,100
DLG, Hal D Østervej 6-8 DK-4532 Gislinge	5 516,920
Køge Korn Parketvej DK-4600 Køge	1 918,560
DLG, Siloanlægget Vestervej 6 DK-4700 Næstved	2 731,600
DLG, Fodbygård Gods Toftegårdsvej 15 DK-4700 Næstved	2 523,880
DLG, Ydernæs Industrivej 14 DK-4700 Næstved	6 625,780
DLG, Stenlængegård Lilliendalsvej 35 DK-4735 Mern	4 700,740
DLG, Lern Afdeling Højsletvej 69 DK-8900 Randers	3 006,320
Overgård Gods, Hus nr. 2 Overgårdsvej 28 DK-8970 Havndal	4 886,660
Overgård Gods, Birte 1 Overgårdsvej 28 DK-8970 Havndal	9 155,320
Gl. Wiffertsholm Gods Hal I, Wiffertsholmvej 19 DK-9560 Hadsund	2 951,700

Die Beschaffenheit der Partien wird den Bietern von der Interventionsstelle mitgeteilt.

Anschrift der Interventionsstelle :

Landbrugs- og Fiskeriministeriet
EU-Direktoratet
Nyropsgade 26
DK-1780 København V
Tel. : (45) 33 92 70 00 ; Fax : (45) 33 92 69 48.

ANHANG III

a) Grenzübergangsstellen in Aserbaidschan :

1. Beiuk-Kesik — Stufe : Ware nicht entladen

   Die Kontrollen hinsichtlich Quantität und Qualität werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei der Ankunft im obengenannten Bahnhof ausgestellt, nachdem die Unversehrtheit der Plomben und die Zahl der Waggons kontrolliert worden sind.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Behörde :

   Gossudarstvenaya Companija Chleboproductov
   370033 Baku
   Ul. Usif Zaade Nr. 13
   Mr. F.R. Mustafaev — President
   Tel. : (7-8922) 66 74 51/66 38 20.

b) Übernahmeorte in Armenien :

1. Airum — Stufe : Ware nicht entladen

   Die Kontrollen hinsichtlich Quantität und Qualität werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei der Ankunft im obengenannten Bahnhof ausgestellt, nachdem die Unversehrtheit der Plomben und die Zahl der Waggons kontrolliert worden sind.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Behörde :

   Ministry of Agriculture and Food
   375010 Yerevan
   Dom Pravitelstva
   Ploschad Respubliki 1.

c) Übernahmeorte in Georgien :

1. Hafen Poti oder Batumi — Stufe : Ware entladen

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Behörde :

   Gossudarstvenaya Corporatziya Chleboproductov
   Ul. Didi Cheivani Nr. 6
   Tbilisi
   Mr. Anzar Burdjanadze
   Tel. : (78832) 99 86 98 ;
   Fax : (78832) 99 67 40.

ANHANG IV

Abholbescheinigung für die Abholung der Erzeugnisse im Interventionslager

Interventionsstelle : .....

Ausschreibungsverordnung : (EG) Nr. .....

Zuschlag : .....

Erzeugnis : .....

Partie Nr. : .....

Kennummer	Name des Lagers	Abgeholte Mengen	Datum der letzten Abholung

Datum, Stempel und Unterschrift
der Interventionsstelle

.....

ANHANG V

Verordnung (EG) Nr. 2070/95

Übernahmebescheinigung

Der Unterzeichnete, ...
(Name/Vorname/Amtsbezeichnung)

handelnd im Auftrag von .....

bescheinigt hiermit, die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben.

Erzeugnis :		
Aufmachung :		
Gesamtmenge in Tonnen (netto) : (brutto) :		
Anzahl	Säcke (Mehl) :	entfällt
	Kartons (Butter) : (Fleisch) (1) :	
Ort und Datum der Übernahme :		
Nummern der Waggons/Name des Schiffes/Registriernummern der Lastwagen (1) :		
Nummern der Plomben bei der Ankunft :		
Name und Anschrift der Speditionsfirma :		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft :

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort :

.....

.....

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel
des Begünstigten

.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG Va

Verordnung (EG) Nr. 2070/95

Zug-Nr.: .....

Übernahmebescheinigung bei Ankunft der Waggons im Bestimmungsland

Der Unterzeichnete, ...
(Name/Vorname/Amtsbezeichnung)

handelnd im Auftrag von .....,

bescheinigt hiermit, die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben.

Art des Erzeugnisses: .....

Ort und Tag der Übernahme: .....

Nummern der Waggons	Nummern der Plomben	Mengen (Eigengewicht)	Anzahl Pakete	Tag des Grenzübertritts	Mengen (1) Unterschrift und Bemerkungen
1.	.....	.....	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....	.....	.....
4.	.....	.....	.....	.....	.....
5.	.....	.....	.....	.....	.....
6.	.....	.....	.....	.....	.....
7.	.....	.....	.....	.....	.....
8.	.....	.....	.....	.....	.....
9.	.....	.....	.....	.....	.....
10.	.....	.....	.....	.....	.....

(1) Auszufüllen für Waggons, die kontrolliert werden mußten, mit Angabe des festgestellten Gewichts.

Name und Anschrift der Transportgesellschaft: .....

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft: .....

Bemerkungen und Vorbehalte:

.....

Vertreter der Überwachungsgesellschaft
Name, Unterschrift und Stempel

.....

.....

Name, Unterschrift und Stempel des Begünstigten

.....

.....

ANHANG VI

Preise für den Transit über georgisches Gebiet

ARMENIEN

Erzeugnis	Entladekosten (je Tonne)	Transportkosten einschließlich Frachtversicherung (je Tonne)		Verwaltungskosten (je Partie)
		Poti	Batumi	
Getreide		14 USD	16 USD	120 USD
— Kran	4 USD			
— Saugförderer	5,5 USD			
Stückgut in gedeckten Güterwagen	6 USD	14 USD	16 USD	120 USD
Thermowagen	6 USD	30 USD	34 USD	120 USD

ASERBAIDSCHAN

Erzeugnis	Entladekosten (je Tonne)	Transportkosten einschließlich Frachtversicherung (je Tonne)		Verwaltungskosten (je Partie)
		Poti	Batumi	
Getreide		14,1 USD	15,5 USD	120 USD
— Kran	4 USD			
— Saugförderer	5,5 USD			
Stückgut in gedeckten Güterwagen	6 USD	14,1 USD	15,5 USD	120 USD
Thermowagen	6 USD	29,8 USD	32,8 USD	120 USD

GEORGIEN

Erzeugnis	Getreide – Kran	Getreide – Saugförderer	Stückgut in gedeckten Güterwagen
Entladekosten (je Tonne)	3 USD	3,5 USD	5 USD